

tung in Kauf nehmen, dann muß von den Passanten mindestens auch etwas Sorgfalt und Disziplin im Straßenverkehr gefordert werden.“

Hasenmut machte ein etwas trauriges Gesicht und meinte: „Es gibt ja so eine Unmasse von Polizeiverordnungen hier und wenn man auf der Straße geht, dann ist ja beinahe alles verboten. Das müßte ja eigentlich schon genügen.“

„Ja, lieber Hasenmut, es müßte genügen, aber was haben die Automobilhalter davon, wenn ein Passant ihnen in den Wagen hineinläuft und sie einen großen Schadenersatz zu zahlen haben, der unvorsichtige Passant aber wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung mit 1 bis 150 Mark bestraft wird. Schon jetzt ist es möglich, daß die Haftung wegfällt, wenn der Verletzte selbst schuld an dem Unfall hat. Man muß dahin gelangen, daß man bei Verschärfung der Haftung in demselben Maße dem Richter die Möglichkeit geben muß, wegen Verschuldens des Verletzten den Klageanspruch abzuweisen oder zumindest nicht in voller Höhe anzuerkennen. Und da wir eine große Reihe gut ausgedachter Straßenverkehrsordnungen haben, wäre es für den Gesetzgeber das einfachste, jede Übertretung einer solchen Polizeiverordnung als mitwirkendes Verschulden zu bestimmen.“

Amtsrat Hasenmut nickte beistimmend und erklärte, daß es ihm jetzt zum ersten Male richtig zum Bewußtsein gekommen wäre, daß auf beiden Seiten berechnete Interessen vorhanden sind, die sich bloß leider miteinander nicht ganz vertragen.

„Sie haben die Grundidee des ganzen Schadenersatzrechts erkannt, hochverehrter Herr Amtsrat“, sagte ich ihm. „Es wird jetzt Aufgabe des Gesetzgebers sein, diese widerstreitenden Interessen unter einen Hut zu bringen, und wir wollen darauf trinken, lieber Herr Hasenmut, daß das neue Gesetz so ist, wie alle Gesetze sein sollten: es muß mehr Nutzen als Schaden bringen!“



Phot. Izrehan

Auch so kann man einen Wagen aufbocken